



Patientensicherheit und verwandte Themen in den Ausbildungs- und Approbationsordnungen der Gesundheitsberufe

Ergebnisse einer Recherche der Unterarbeitsgruppe Implementierung
(UAG) der AG Bildung und Training des APS

Berlin, August 2016

Autorinnen und Autoren (in alphabetischer Reihenfolge)

Dr. med. Alexander Euteneier, MBA	Euteneier Consulting GmbH
Dr. med. Patricia Hänel	Medizin-Konzepte
Dr. med. Barbara Hoffmann, MPH	Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. und Ärztekammer Berlin
Gabriele Leybold	Verband medizinischer Fachberufe e. V.
Dr. med. Hartwig Marung	Institut für Rettungs- und Notfallmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Dr. rer. medic. Christiane Schwarz	Vertretungsprofessur im Studiengang Hebammenkunde, Hochschule Fulda, Fachbereich Pflege & Gesundheit
Dr. med. Anouk Siggelkow	Zentrum für Qualität und Management im Gesundheitswesen, Einrichtung der Ärztekammer Niedersachsen
PD Dr. med. Max Skorning	Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS)
Stefanie Teifel	Verband medizinischer Fachberufe e. V.

Inhalt

1. Hintergrund	4
1.1. Patientensicherheit als Ausbildungsinhalt	4
1.2. Regelung der Ausbildung der Gesundheitsberufe in Deutschland	5
1.3. Heterogene Ausbildungssituation	5
1.4. Fragestellung	6
1.5. Ziel der Untersuchung	6
2. Methode	7
3. Ergebnisse	8
4. Diskussion	9
5. Fazit	10
6. Anhang:	11
7. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	27

1. Hintergrund

1.1. Patientensicherheit als Ausbildungsinhalt

Patientensicherheit als nationales Gesundheitsziel ist eine Aufgabe aller an der Patientenversorgung beteiligter Berufsgruppen. Wissen über Methoden und Fertigkeiten, um Patientensicherheit zu gewährleisten, muss bei allen Gesundheitsberufen gleichermaßen vorhanden sein. Die Etablierung eines hohen Standards an Patientensicherheit ist zudem nur in interprofessioneller und interdisziplinärer Teamarbeit möglich.

Das Aktionsbündnis Patientensicherheit hat als einen Beitrag zur strukturierten Vermittlung von Patientensicherheit die Empfehlung „Wege zur Patientensicherheit – Lernzielkatalog für Kompetenzen in der Patientensicherheit“¹ entwickelt. Darin werden die zentralen Aspekte und Erfordernisse der Patientensicherheit benannt, die von allen Gesundheitsberufen beherrscht werden sollten.

In einem aktuellen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz in 2014 wurde der Gesetzgeber aufgefordert, in den diversen Berufsgesetzen den Aspekt der Patientensicherheit deutlicher als bisher als Ausbildungs- und Prüfungsgegenstand zu berücksichtigen.² In dem Beschluss wurde bekräftigt, dass die strukturierte Vermittlung von Inhalten zur Patientensicherheit schon in der Ausbildung der Gesundheitsberufe beginnen muss. Denn bereits hier – in der frühen Berufsausbildung – wird die Basis für entscheidende Fertigkeiten zur Umsetzung von Patientensicherheitsmaßnahmen gesetzt und mentale Denkmodelle angelegt, die das Verhalten und die Einstellungen bezüglich Patientensicherheit in der weiteren Berufsausübung prägen.

Mittlerweile werden entsprechende Kompetenzen für eine sichere Patientenversorgung explizit gefordert: Patientensicherheit ist ein Grundelement der Patientenversorgung und des einrichtungsinternen Qualitätsmanagement der Versorgung in Krankenhäusern³, in der vertragsärztlichen⁴ wie in der vertragszahnärztlichen⁵ Versorgung. Hierzu gehören explizit ein Fehler- und Risikomanagement, für Krankenhäuser sind „Fehlermeldesysteme“ verpflichtend einzuführen und adäquat zu nutzen. Die unter § 5 „Klinisches Risikomanagement und Fehlermeldesysteme“ genannten Anforderungen des G-BA an ein Risikomanagement der Krankenhäuser fordert, dass „Risiken identifiziert und analysiert, (...) identifizierte Risiken (...) bewertet und durch die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen reduziert“ werden⁶. Für diese Aufgaben bedarf es grundlegender Kompetenzen, die je nach Tätigkeit in der Ausbildung oder im Studium bzw. in der Fort- und Weiterbildung vermittelt werden müssen.

¹ http://www.aps-ev.de/fileadmin/fuerRedakteur/PDFs/AGs/EmpfehlungAGBuT_Lernzielkatalog_Wege_2014_05_14_neu.pdf

² Unter TOP 11.3 „Patientensicherheit“: <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=194&jahr=2014>

³ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-865/KQM-RL_2014-01-23.pdf

⁴ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1087/AEQM-RL_2015-11-27_iK-2015-12-10.pdf

⁵ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-859/ZAEQM-RL_2014-01-23.pdf

⁶ https://www.g-ba.de/downloads/62-492-865/KQM-RL_2014-01-23.pdf

1.2. Regelung der Ausbildung der Gesundheitsberufe in Deutschland

Es gibt drei unterschiedliche Regelungsbereiche:

1. Das duale System nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht die praktische Ausbildung im Betrieb und theoretische Vermittlung von Ausbildungsinhalten in der Berufsschule vor.
2. Die vollzeitschulische Berufsausbildung nach Landesrecht und den Berufszulassungsgesetzen des Bundes regelt einen Großteil der so genannten Heilberufe mit und ohne Hochschulausbildung.
3. Daneben gibt es Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse ohne Rechtsgrundlage und geregelte Weiterbildungsabschlüsse (z. B. nach Landes- oder Kammerrecht).

So gehören z. B. die Medizinischen und die Zahnmedizinischen Fachangestellten⁷ (MFA bzw. ZFA), Zahntechnikerinnen, Augenoptikerinnen und die pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in den Bereich des BBiG.

Zu den Heilberufen, deren Basis ein Berufszulassungsgesetz bildet, gehören die Pflegeberufe, Diätassistentinnen, Hebammen/Geburtspfleger, Ergo- und Physiotherapeutinnen, Medizinisch-technische Assistentinnen (MTA), und die Heilberufe mit Hochschulausbildung (Ärztinnen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen, Psychologische Psychotherapeutinnen sowie die akademische Ausbildung z. B. der Pflegeberufe).

Zur dritten Gruppe – überwiegend schulischer Ausbildungen – gehören u. a. die Assistenzberufe wie z. B. die Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen.

1.3. Heterogene Ausbildungssituation

Die Regelung der Ausbildungsinhalte in Deutschland ist ein vielschichtiges Verfahren, welches sich zwischen den einzelnen medizinischen Berufen stark unterscheidet und in dem verschiedene Institutionen involviert sind. Wie Bundes- und Landesebene miteinander verknüpft sind, soll am Beispiel der Kranken- und Gesundheitspflege dargestellt werden:

Das Krankenpflegegesetz regelt u. a. die Berufsbezeichnung und die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung und nennt Ausbildungsziele, Dauer und Struktur der Ausbildung sowie das staatliche Prüfungsverfahren. Aufgrund dieses Gesetzes verordnen das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zusammen mit Bundesfamilien- und Bundesbildungsministerium eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, in der alle Fragen der Prüfung geregelt sind und im Anhang Inhalte und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung genannt werden.

Auf der Landesebene, d. h. von den obersten Gesundheitsbehörden, die die Fachaufsicht über die Berufsausbildung haben, wird dies wiederum umgesetzt, indem die Vorgaben der Gesetze und Verordnungen z. B. in Curricula, Lernzielkataloge u. ä. umgesetzt werden.

⁷ Auch wenn nur eine Geschlechtsbezeichnung genannt ist, sind weibliche wie männliche Bezeichnungen gemeint.

1.4. Fragestellung

Unsere Hypothese ist, dass Patientensicherheitsaspekte bislang in den Ausbildungs- bzw. Approbationsordnungen der verschiedenen Gesundheitsberufe weder in angemessenem Umfang noch strukturiert abgebildet werden.

Zur Untersuchung dieser Annahme wurden in einem ersten Schritt die Ausbildungs- und Approbationsordnungen, die in Bezug zur Patientensicherheit besonders relevant erscheinen, hinsichtlich der Vermittlung von Lernzielen zur Patientensicherheit untersucht.

Folgende Ausbildungsordnungen wurden untersucht: (in alphabetischer Reihenfolge):

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA)
- Apotheker/-in (Pharmazie)
- Arzt/Ärztin (Humanmedizin)
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Notfallsanitäter/-in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)
- Physiotherapeutin
- Zahnarzt/Zahnärztin (Zahnmedizin)

1.5. Ziel der Untersuchung

Der Ist-Zustand bezüglich der mit Patientensicherheit verbundenen Lerninhalte in Ausbildungs- und Approbationsordnungen wichtiger Gesundheitsberufe im Jahr 2014/15 soll erfasst werden. Die Ergebnisse dieser Recherche sollen den gesetzgebenden und ausbildungsregelnden Institutionen bekannt gemacht werden. Ebenfalls sollen sie den Institutionen, die Ausbildungs- und Studieninhalten umsetzen sollen, sowie den betroffenen Fach- und Berufsverbänden zugeleitet werden. Außerdem sollen sie den Ausgangspunkt beschreiben, von dem aus konkrete Lehrinhalte nachhaltig in allen wichtigen Ausbildungs- und Studiengängen der Gesundheitsberufe in Deutschland implementiert werden sollen.

2. Methode

Zunächst wurden die relevanten Berufe, deren Ausbildungs- bzw. Approbationsordnungen untersucht werden sollten, innerhalb der Unterarbeitsgruppe (UAG) bestimmt. Für die Auswahl wurden folgende zwei Kriterien berücksichtigt:

- Zu den Aufgaben der Berufe gehören sicherheitssensible Tätigkeiten.
- Die Berufe machen einen großen Anteil unter den Mitarbeitern im Gesundheitswesen aus. Im zweiten Schritt wurden die aktuellen Ausbildungs- bzw. Approbationsordnungen mit Hilfe der unten aufgeführten Stichworte untersucht.

Diese Stichworte wurden ebenfalls in der UAG festgelegt und in zwei Gruppen unterteilt:

1. Synonyma und Begriffe, die grundlegende Prinzipien und Konzepte von Patientensicherheit bezeichnen sowie spezifische Maßnahmen und Methoden:
 - (Patienten-)Sicherheit, Fehler, Risiko, Schaden, kritisches Ereignis, Vorkommnis
 - Faktor Mensch, Human Factor, Systemdenken, Sicherheitskultur, Fehlerkultur
 - Hygiene, Medikamentenmanagement, Notfallmaßnahmen, Risikomanagement, Fehlermeldesystem/Reporting-Systeme/CIRS (Critical Incident Reporting System), Fehleranalyse, Simulation, CRM (Crew Resource Management)
2. Begriffe und Themen, die nicht unmittelbar mit Patientensicherheit assoziiert werden, jedoch im weiteren Sinn dazu beitragen: Qualität, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Gespräch, Kommunikation, Team, Teamarbeit, Patientenbeteiligung, lebenslanges Lernen

Bei der Untersuchung der Texte wurden ganze Wörter oder Wortstämme identifiziert. Im weiteren wurde der Kontext, in dem das jeweilige Wort/Wortstamm identifiziert wurde, beschrieben und dahingehend geprüft, ob hier tatsächlich direkt oder indirekt ein mit Patientensicherheit assoziiertes Lernziel beschrieben wird.

3. Ergebnisse

Es wurden die Ordnungen (Ausbildung, Approbation) von 11 Gesundheitsberufen in ihren im Jahr 2014 gültigen Fassungen untersucht und die Recherche in 2015 aktualisiert. In den Tabellen 1 und 2 sind die identifizierten Lernziele und ihr jeweiliger Kontext für die einzelnen Gesundheitsberufe aufgelistet.

Für den Gesundheitsberuf Zahnmedizin (Approbationsordnung für Zahnärzte – ZÄAPrO – von 1955) konnten keine relevanten Inhalte identifiziert werden.

Folgende Aspekte, die unmittelbar mit dem Thema Patientensicherheit assoziiert sind (Begriffe Gruppe 1), wurden in den unten aufgeführten Ausbildungs-, Approbationsordnungen bzw. im Rahmenlehrplan identifiziert (Details siehe Tabelle 1):

- **Patientensicherheit (insbesondere Übergaben):** ATA/OTA
- **Qualitätssicherung/-management:** Altenpflege, ATA/OTA, Gesundheits- und Krankenpflege, Humanmedizin und MFA
- **Hygiene:** ATA/OTA, Hebamme/ Entbindungspfleger, Physiotherapeut/in
- **Medizinprodukte, -geräte:** ATA/OTA, Pharmazie
- **Handeln in Notfällen/Krisen:** ATA/OTA, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebamme/ Entbindungspfleger, MFA, Physiotherapeut/in
- **Arzneimittel(therapie)sicherheit:** Humanmedizin, Pharmazie

Manche der Ausbildungs- oder Studieninhalte beschreiben wesentliche Lehrinhalte für die betroffene Berufsgruppe (z. B. Arzneimitteltherapiesicherheit im Studium der Pharmazie) oder sind notwendiger Bestandteil jeder Ausbildung in einem Gesundheitsberuf mit direktem Patientenkontakt (z. B. Handeln in Notfällen). Insgesamt sind allerdings nur in der Empfehlung zur Ausbildung der ATA/OTA explizit Inhalte der Patientensicherheit genannt (auch in Bezug auf Fehler und kritische Ereignisse; die Bedeutung von Checklisten und Standards wird hervorgehoben; insgesamt ist eine enge Orientierung an Themen von Qualität und Sicherheit erkennbar), der Ausbildungsinhalt Qualitätssicherung/-management findet sich in fünf Berufsgruppen.

Folgende Thematiken, die mittelbar (d. h. nicht nur) mit Patientensicherheit assoziiert sind, wurden in den unten aufgeführten Ausbildungs-, Approbationsordnungen bzw. im Rahmenlehrplan identifiziert (Details siehe Tabelle 2):

- **Arbeitsschutz:** Altenpflege, Hebamme/ Entbindungspfleger
- **Kommunikation (nicht spezifiziert):** Humanmedizin, Physiotherapie
- **Kommunikation mit Patienten/Angehörigen:** Altenpflege, Notfallsanitäter/in, Pharmazie
- **Kommunikation im Team/mit andere Berufsgruppenvertretern:** ATA/OTA, Notfallsanitäter/in, Pharmazie
- **Umgang mit Konflikten:** ATA/OTA, MFA

- **Teamarbeit/Kooperation:** Altenpflege, ATA/OTA, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebamme/ Entbindungspfleger, Humanmedizin, MFA
- **Organisation/Arbeitsabläufe:** MFA
- **Rechtliche Rahmenbedingungen (mit Bezug zu Patientensicherheitsinhalten):** ATA/OTA
- **Berufliches Selbstverständnis:** Altenpflege, ATA/OTA, Gesundheits- und Krankenpflege

Hier ergibt sich kein klares Bild: Kommunikation soll in sieben Berufsgruppen vermittelt werden, allerdings wird nicht immer spezifiziert, um welche Kommunikation (z. B. mit Patienten, Kolleginnen, mit dem Team) es sich handelt. Teilweise erscheint der Begriff ohne jede weitere Eingrenzung („Interaktion und Kommunikation“, Humanmedizin). Fragen des Arbeitsschutzes bzw. der Organisation der Abläufe sollen nur in zwei bzw. einem Gesundheitsberuf/en vermittelt werden. Insgesamt werden Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Organisation, die immer wieder als entscheidend für das Auftreten von Beinahe-Schäden und vermeidbaren unerwünschten Ereignissen genannt werden, nicht in allen Gesundheitsberufen und mit der notwendigen Tiefe vermittelt.

Auch die Problematik der Kommunikation innerhalb hierarchischer Strukturen wird in keiner der Curricula explizit thematisiert. Hier wäre insbesondere für die Kooperation der akademischen mit den nicht- oder teilakademischen Gesundheitsberufe die Fragestellung von konstruktivem Dialog oder auch der Remonstration zu erwähnen.

4. Diskussion

Die Ausbildungs- und Approbationsordnungen spezifizieren die Inhalte, die in Ausbildung und Studium vermittelt werden sollen. Insgesamt wird die Hypothese bestätigt, dass die aktuellen bundesweiten Regelungen die für die Erreichung von Patientensicherheit erforderlichen Kompetenzen nur unzureichend oder überhaupt nicht berücksichtigen. Dies betrifft vor allem allgemeine und für alle Gesundheitsberufe relevante Themen der Patientensicherheit wie z. B. die Arzneimitteltherapiesicherheit, Fragen des Umgangs mit Fehlern und Risiken, aber auch Lehrinhalte der Gruppe 2, also der Teamarbeit und Kooperation sowie der Kommunikation (insbesondere die Kommunikation im Team, in Organisationen und unter Kolleginnen).

Patientensicherheit wird nicht nur mit einzelnen gezielten Maßnahmen hergestellt und verbessert. Patientensicherheit erfordert als Grundlage eine Sicherheitskultur, aus der dann diese konkreten Maßnahmen immer wieder neu entstehen. Kultur und Bildung, hier fachspezifisch vermittelt in den Berufsausbildungen, gehören dabei untrennbar zusammen. Es ist daher zu erwarten, dass die Entwicklung der Organisationskulturen in Gesundheitseinrichtungen hin zu einer proaktiven, lernenden Sicherheitskultur nicht ausreichend unterstützt wird, wenn die dafür grundlegenden Bildungsinhalte nicht verpflichtend für die Berufsausbildung festgeschrieben sind.

Glücklicherweise haben sich einzelne Bildungseinrichtungen trotz fehlender oder unzureichender Festlegung in den Ausbildungsordnungen bereits auf den Weg gemacht und vermitteln freiwillig Inhalte, die primär der Patientensicherheit zuzuordnen sind. Es wäre dementsprechend nur folgerichtig und an der Zeit, diese Inhalte auch verbindlich in den Ausbildungen und Studiengängen im Gesundheitsbereich zu verankern.

5. Fazit

Der im Jahr 2015 veröffentlichte Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin (NKLM) verspricht einen vielversprechenden Ansatz, da er bereits spezifische Kompetenzen der Patientensicherheit berücksichtigt. So sollen Absolventinnen des Studiums der Humanmedizin in Zukunft beispielsweise über die Kompetenz verfügen, „wesentliche Aspekte im Umgang mit Fehlern“ zu thematisieren „und (...) Strategien zur Umsetzung von Patientensicherheit“ zu nutzen. In den kommenden fünf Jahren (bis 2020) sollen die medizinischen Fakultäten den NKLM testen und sich über ihre Erfahrungen damit regelmäßig austauschen.

Eine aktuelle Chance besteht in einem weiteren wesentlichen Gesundheitsberuf: Mit der Gestaltung des neuen Berufsgesetzes für die Pflege und der damit verknüpften neu zu verfassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung besteht derzeit die Möglichkeit, wichtige aktuelle Lehrinhalte erstmalig zu verankern. Allerdings bilden die in einem ersten Entwurf genannten Kompetenzen der Pflegerischen Berufsausbildung nur sehr allgemein und verkürzt ab, was auch bislang schon als zu vermittelnde Kompetenzen vorgesehen war⁸. Hier wie für die Mehrheit der anderen Gesundheitsberufe gibt es mit Blick auf die Verwirklichung von mehr Patientensicherheit und die Vermittlung der dafür erforderlichen Kompetenzen in Ausbildung und Studium jede Menge regulatives Verbesserungspotential.

⁸ http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeberuf/Anlage_1__UEbersicht_Themen-_und_Kompetenzbereiche.pdf

6. Anhang:

Tabelle 1. Ausbildungs- oder Approbationsordnungen, in denen Synonyma und Begriffe, die grundlegende Prinzipien und Konzepte von Patientensicherheit bezeichnen, sowie spezifische Maßnahmen und Methoden genannt werden. (Jahr = Jahr der Erstellung oder letzten Aktualisierung der Ausbildungs- oder Approbationsordnung)

Berufsgruppe	Jahr	Fundstelle	Ausbildungs- oder Prüfungsinhalt im Detail
Altenpflege	2015	Abschnitt 2 Ausbildung in der Altenpflege, § 3,1	Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • (...) • die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung • (...)
Altenpflege	2011	AltPfiAPrV: Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege	3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung • Fachaufsicht*
Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA) und Operationstechnische/r Assistent/in – OTA	2013	DKG-Empfehlung	Lernbereich I, Lerneinheit 1 Hygienische Arbeitsweisen kennen und einüben (66 Stunden): Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> • gemäß der Vorgaben der Asepsis/Antiseptik zu handeln. • die Durchführung des aseptischen/antiseptischen Handelns aller in der Operations-/Funktionseinheit zu überwachen und ggf. korrigierend einzugreifen.

			<ul style="list-style-type: none"> • mit Sterilgut richtig umzugehen. • Sterilzonen herzurichten und einzuhalten. • die Regeln des Patientenschutzes und des Personalschutzes zu beachten (u. a. Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250). <p>Lernbereich I, Lerneinheit 2</p> <p>Medizinisch-technische Geräte vorbereiten, bedienen und nachbereiten (50 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinische technische Geräte effizient und sicher einzusetzen, fachgerecht aufzubereiten. • die Vorgaben des Strahlenschutzes einzuhalten. • technische Probleme zu erkennen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. • rechtliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten (u. a. MPBetreibV, RöV). <p>Materialien, Instrumente und Geräte indikationsbezogen auszuwählen und vorzubereiten [letzter Aspekt nur für ATA].</p> <p>Lernbereich I, Lerneinheit 3</p> <p>Patienten fachkundig begleiten und betreuen (38 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Patientensicherheit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen (u. a. Übernahme, Überwachung, Übergabe des Patienten). <p>Lernbereich I, Lerneinheit 5</p> <p>Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen einleiten (24 Stunden)</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p>
--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Notfallsituationen zu erkennen, die die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern. • Erste Hilfe zu leisten, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes einzuleiten und bei der weiteren Notfallversorgung mitzuwirken. • in Katastrophensituationen bei der Versorgung gefährdeter Personen mitzuwirken. <p>Lernbereich II, Lerneinheit 4</p> <p>Medizinprodukte (MP) im Tätigkeitsfeld der zentralen Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) aufbereiten (80 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • MP nach den Vorgaben geltender Rechtsnormen, Herstellerangaben, Richtlinien und Standards sachgerecht aufzubereiten, zu lagern. <p>in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Sicherung der Sterilgutversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Lernbereich IV, Lerneinheit 2</p> <p>Berufliches Handeln an Qualitätskriterien ausrichten (25 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • an der Entwicklung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen mitzuwirken. • bevorstehende Eingriffe anhand von Checklisten und Standards zu planen. • (...) <p>Fehler und kritische Ereignisse zu erkennen, zu melden und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln.</p>
--	--	--	---

Gesundheits- und Krankenpflege	2015	Krankenpflegegesetz Abschnitt 2, Ausbildung, § 3 Ausbildungsziel	<p>2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,</p> <p>1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,</p> <p>c) ...</p> <p>d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes.</p> <p>2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:</p> <p>a) und b) ...</p> <p>c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen, (...)</p>
Gesundheits- und Krankenpflege	2013	KrPflAPrV ⁹ , Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A Theoretischer und praktischer Unterricht	<p>(...)</p> <p>6. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsergebnisse in Qualitätsstandards zu integrieren. <p>7. Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p>

⁹ Unter Abschnitt 3 Prüfungsbestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden einzelne Inhalte auch als obligate Inhalte für die schriftliche und mündliche Prüfung genannt („Pflegehandeln an ... Qualitätskriterien ... ausrichten; „in Gruppen und Teams zusammenarbeiten“)

			<ul style="list-style-type: none"> • an der Entwicklung und Umsetzung von Qualitätskonzepten mitzuwirken, • rechtliche Rahmenbestimmungen zu reflektieren und diese bei ihrem Pflegehandeln zu berücksichtigen, • Verantwortung für Entwicklungen im Gesundheitssystem im Sinne von Effektivität und Effizienz mitzutragen, <p>(...)</p> <p>9. Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in akuten Notfallsituationen adäquat zu handeln, • in Katastrophensituationen erste Hilfe zu leisten und mitzuwirken. <p>(...)</p>
Hebamme/Entbindungspfleger	2013	HebAPrV	<p>Anlage 1 (zu § 1 Inhalte der Ausbildung Abs. 1):</p> <p>(...)</p> <p>3 Hygiene und Grundlagen der Mikrobiologie 60</p> <p> 3.1 Allgemeine Hygiene und Umweltschutz</p> <p> (...)</p> <p> 3.3 Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen</p> <p>(...)</p> <p>9 Erste Hilfe</p> <p> 9.1 Erstversorgung von Notfällen einschließlich Blutstillung und Wiederbelebung</p> <p> 9.2 Herstellung der Transportfähigkeit</p> <p> 9.3 Aktive Transportbegleitung</p>

			<p>(...)</p> <p>Praktische Geburtshilfe</p> <p>(...)</p> <p>3.2.5 Überwachung der Risikogeburt, apparative Überwachung, Blutgasanalyse</p> <p>9 Spezielle Krankenpflege 50</p> <p>9.1 Pflege und Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und Bewußtlosigkeit, bei Ateminsuffizienz oder Atemstillstand, bei Herz- und Kreislaufinsuffizienz oder Herzstillstand, bei Störungen der Ausscheidungsfunktionen, bei Störungen der Temperaturregulation, bei Psychosen und bei Suizidgefährdung</p> <p>(...)</p>
Humanmedizin	2013	Approbationsordnung für Ärzte	<p>§ 1 Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung</p> <p>(...)</p> <p>Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ... ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten (...).</p> <p>§ 28 Inhalt des Zweiten Abschnitts der Prüfung</p> <p>(...)</p> <p>Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er</p> <p>(...)</p> <p>5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt, (...)</p>

Medizinische Fachangestellte (MFA)	2006	MedFAngAusbV	<p>§ 4 Ausbildungsberufsbild</p> <p>Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (...) • Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit • Qualitätsmanagement • (...) • Handeln bei Not- und Zwischenfällen
Medizinische Fachangestellte (MFA)	2006	Ausbildungsrahmenplan	<p>5.2 Qualitätsmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten c) Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern d) bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten e) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen <p>10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen b) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten c) bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen

			<p>d) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen</p> <p>e) bei Not- und Zwischenfällen assistieren</p> <p>f) Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen</p>
Pharmazie	2013	Approbationsordnung für Apotheker	<p>§ 4 Praktische Ausbildung</p> <p>(...) Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung umfasst auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden. (...)</p> <p>Anlage 8 (zu § 4 Abs. 4 Satz 1)</p> <p>Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden:</p> <p>(...)Beschaffung, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte einschließlich Sicherheitsaspekten;</p> <p>Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über die sachgemäße Aufbewahrung, Anwendung, Inkompatibilitäten und Wechselwirkungen sowie die Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;</p> <p>(...)</p> <p>Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (...)</p> <p>Anlage 14 (zu § 18 Abs. 3) Prüfungsstoff des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung</p> <p>(...) Nutzen-Risiko-Bewertung einer Arzneimitteltherapie; Beurteilung</p>

			<p>der klinischen Relevanz unerwünschter Wirkungen, Wechselwirkungen und Inkompatibilitäten, Beurteilung von Kombinationstherapien; Ursache der Variabilität im Erfolg einer Arzneitherapie; Therapieempfehlungen anhand konkreter Patientenfälle; Therapeutisches Drug Monitoring, Umgang mit Patientenakten; Medizinprodukte zur Applikation von Arzneimitteln und zur enteralen und parenteralen Ernährung; Compliance/Non-Compliance (...)</p>
Physiotherapeut/in	2013	PhysTh-APrV	<p>Anlage 1 (zu § 1 Ausbildung, Abs. 1) (...) 6 Hygiene (...) 6.4 Verhütung und Bekämpfung von Infektionen (...) 7.1 Allgemeines Verhalten bei Notfällen</p>

Tabelle 2. Ausbildungs- oder Approbationsordnungen, in denen indirekt mit Patientensicherheit assoziierte Themen genannt werden. (Jahr = Jahr der Erstellung oder letzten Aktualisierung der Ausbildungs- oder Approbationsordnung)

Berufsgruppe	Jahr	Fundstelle	Ausbildungs- oder Prüfungsinhalt im Detail
Altenpflege	2011	AltPflAPrV: Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege	<p>(...)</p> <p>1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation und Gesprächsführung • Beratung und Anleitung alter Menschen • Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen • Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind <p>1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken</p> <ul style="list-style-type: none"> • (...) • Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten • Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team <p>(...)</p> <p>4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen • Ethische Herausforderungen der Altenpflege • Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns <p>(...)</p> <p>4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gesundheitsförderung

			<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutz • Stressprävention und -bewältigung • Kollegiale Beratung und Supervision
Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA) und Operationstechnische/r Assistent/in – OTA	2013	DKG-Empfehlung A-TA/OTA	<p>Lernbereich III, Lerneinheit 1</p> <p>Kommunizieren, beraten und anleiten (52 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Kommunikationstechniken anzuwenden. • relevante Daten präzise und zeitgerecht zu übermitteln und zu dokumentieren. • konflikthanfällige Situationen zu erfassen und adäquat damit umzugehen. • Auszubildende und neue Mitarbeiter anzuleiten. • Patienten und Angehörige bei Bedarf zu beraten. <p>Lernbereich III, Lerneinheit 2</p> <p>Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu reflektieren und bewältigen (36 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • (...) • die eigene Gesundheit zu erhalten und zu fordern. • nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten. <p>Lernbereich III, Lerneinheit 3</p> <p>In Gruppen und Teams zusammenarbeiten (16 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team mitzuwirken.

			<ul style="list-style-type: none"> die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch Experten in Anspruch zu nehmen. <p>Lernbereich IV, Lerneinheit 1</p> <p>Berufliches Handeln an rechtlichen Rahmenbedingungen ausrichten (40 Stunden):</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <p>den Beruf unter Beachtung der relevanten allgemeinen und speziellen rechtlichen Regelungen auszuüben (u. a. Zivil-, Straf-, Arbeitsrecht, Medizinproduktegesetz, Infektionsschutzgesetz).</p>
Gesundheits- und Krankenpflege	2015	Krankenpflegegesetz Abschnitt 2, Ausbildung, § 3 Ausbildungsziel	<p>2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen, (...)</p> <p>3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.“</p>
Gesundheits- und Krankenpflege	2013	KrPflAPrV, Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) A Theoretischer und praktischer Unterricht	<p>(...)</p> <p>10. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> (...) sich kritisch mit dem Beruf auseinander zu setzen, zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen, mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen. <p>12. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p>

			<ul style="list-style-type: none"> • pflegerische Erfordernisse in einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team zu erklären, • angemessen und sicher zu vertreten sowie an der Aushandlung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte mitzuwirken, • die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch andere Experten im Gesundheitswesen einzufordern und zu organisieren <p>(...)</p>
Hebammen/Entbindungspfleger	2013	HebAPrV	<p>Anlage 1 (zu § 1 Inhalte der Ausbildung Abs. 1):</p> <p>Allgemeine Krankenpflege</p> <p>(...)</p> <p>8.8 Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Mitgliedern des Behandlungsteams</p>
Humanmedizin	2013	Approbationsordnung für Ärzte	<p>§ 1 Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung</p> <p>(...)</p> <p>Die Ausbildung soll auch ... die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.</p> <p>(...)</p> <p>Anlage 10 Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 9) Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung</p> <p>Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie</p> <p>Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. (...) Strukturen des Gesundheitswesens. (...)</p>

			<p>§ 28 Inhalt des Zweiten Abschnitts der Prüfung (...) Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er (...) 7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und 8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß (...)</p>
Medizinische Fachangestellte (MFA)	2006	MedFAngAusbV	<p>§ 4 Ausbildungsberufsbild Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (...) • 3. Kommunikation: <ul style="list-style-type: none"> ○ 3.1 Kommunikationsformen und -methoden, ○ 3.2 Verhalten in Konfliktsituationen • 5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement: <ul style="list-style-type: none"> • 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, • (...) • 5.4 Arbeiten im Team • (...)
Medizinische Fachangestellte (MFA)	2006	Ausbildungsrahmenplan	<p>3. Kommunikation 3.1 Kommunikationsformen und –methoden</p>

			<ul style="list-style-type: none"> a) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und –erfolg beachten b) verbale und nichtverbale Kommunikationsformen einsetzen c) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen <p>(...)</p> <p>3.2 Verhalten in Konfliktsituationen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Konflikte erkennen und einschätzen b) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten <p>5. 1 Betriebs- und Arbeitsabläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen <p>5.4 Arbeiten im Team</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken c) Teamentwicklung gestalten d) Teambesprechung organisieren und mit gestalten
Notfallsanitäter/in	2013	NotSan-APrV	3. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte. Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,

			<p>a) Kommunikation und Interaktion im Rettungsdienst an Grundlagen aus Psychologie und Soziologie auszurichten,</p> <p>b) mit kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unter Berücksichtigung personenbezogener und situativer Erfordernisse zu kommunizieren,</p> <p>(...)</p> <p>d) das eigene Kommunikationsverhalten, auch unter Nutzung nonverbaler Möglichkeiten, an den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen in der Kommunikation und Betreuung von speziellen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, gesellschaftlichen Randgruppen, übergewichtigen Menschen oder hör- und sehbehinderten Menschen sowie von deren Angehörigen und von unbeteiligten Dritten auszurichten,</p> <p>e) das eigene Kommunikationsverhalten an Auswirkungen wesentlicher psychischer Erkrankungen auf die Patientenkommunikation und Patientenbetreuung auszurichten.</p>
Pharmazie	2013	Approbationsordnung für Apotheker	<p>Anlage 8 (zu § 4 Abs. 4 Satz 1)</p> <p>Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden:</p> <p>(...)</p> <p>Kommunikationstechniken für den Umgang mit Gesunden, Patienten und deren Angehörigen, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe (...)</p>
Physiotherapeut/in	2013	PhysTh-APrV	<p>Anlage 1 (zu § 1 Ausbildung, Abs. 1)</p> <p>10.1 Psychologie</p> <p>(...) 10.1.4 Einführung in die Gruppendynamik im Therapieprozeß</p> <p>10.1.5 Gesprächsführung, Supervision</p>

7. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/altpflapr/BJNR441800002.html>); zuletzt besucht 03.01.2016)

Gesetz über die Berufe in der **Altenpflege** (Altenpflegegesetz - AltPflG). Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altpflg/gesamt.pdf>), zuletzt besucht am 07.01.2016)

Approbationsordnung für **Apotheker** (AAppO), Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aappo/gesamt.pdf>), zuletzt besucht 03.01.2016)

Approbationsordnung für **Ärzte** (ÄApprO). Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/appro_2002/gesamt.pdf), zuletzt besucht 03.01.2016)

Gesetz über den Beruf der **Hebamme** und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG), Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hebg_1985/gesamt.pdf), zuletzt besucht 03.01.2016)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für **Hebammen** und Entbindungspfleger (HebAPrV), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hebapro/gesamt.pdf>), zuletzt besucht 03.01.2016)

Gesetz über die Berufe in der **Krankenpflege** (Krankenpflegegesetz (KrPflG). Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflg_2004/gesamt.pdf), zuletzt besucht 03.01.2016)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der **Krankenpflege** (KrPflAPrV), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflapr_2004/gesamt.pdf), zuletzt besucht 03.01.2016)

Verordnung und Ausbildungsrahmenplan über die Berufsausbildung zum **Medizinischen Fachangestellten**/zur Medizinischen Fachangestellten, Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflapr_2004/gesamt.pdf)

internet.de/bundesrecht/medfangausbv/gesamt.pdf, zuletzt besucht 03.01.2016) und https://www.bibb.de/dokumente/pdf/medizinischer_Fachangestellter.pdf.

für die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für **Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter** (NotSan-APrV), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/notsan-aprv/gesamt.pdf>, zuletzt besucht 07.01.2016)

DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von **Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten** (17.09.2013, in Kraft 01.01.2014) (<http://www.dkgev.de/media/file/10213.DKG-Ausbildungsempfehlung-ATA-OTA.pdf>, zuletzt besucht 03.01.2016)

Gesetz über die Berufe in der **Physiotherapie** (Masseur- und Physiotherapeutengesetz, MPhG), Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/mphg/gesamt.pdf>, zuletzt besucht 03.01.2016)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für **Physiotherapeuten** (PhysTh-APrV), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/physst-aprv/gesamt.pdf>, zuletzt besucht 03.01.2016)

Approbationsordnung für **Zahnärzte** (ZÄAPrO), zuletzt geändert 2011 (http://www.gesetze-im-internet.de/z_pro/BJNR000370955.html, zuletzt besucht 07.01.2016)